Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7375**

14. Wahlperiode 08. 11. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/7184 –

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in deutsches Recht

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. Juni 2001 ist die Richtlinie 2000/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht worden. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt umzusetzen.

Die Richtlinie soll die Voraussetzungen für den Übergang des Urheberrechts in den EU-Mitgliedstaaten ins digitale Zeitalter schaffen. Im Mittelpunkt der Regelungen stehen folgende Neuerungen:

– die technisch bedingte Vervielfältigung im Netz

– abschließende Liste der fakultativen Ausnahmen der Vervielfältigung

– gerechter Ausgleich für digitale Vervielfältigungen

– rechtlicher Schutz von Kopierschutzvorrichtungen und Ausnahmeregelungen.

Den Erwägungsgründen kommt hinsichtlich des Inhalts und damit zum Verständnis der Richtlinie eine besondere Bedeutung zu, denn bis zum Abschluss der Beratungen haben Ergänzungen bzw. Änderungen der Erwägungsgründe eine wichtige Rolle gespielt.

Auf der Grundlage des 2. Vergütungsberichts, den das Parlament am 6. Juli 2001 zur Kenntnis genommen hat, hätte die Bundesregierung bereits die wesentlichen Inhalte und Ziele für die Umsetzung der EU-Richtlinie berücksichtigen können, weil die Beratungen auf EU-Ebene sich bei Fertigstellung des Vergütungsberichts bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befunden haben. Dies ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr beschränkte sich die Bundesregierung auf die spezifisch deutschen Besonderheiten der gesetzlichen Lizenzen, ohne die weiteren Aspekte der Problematik von digitaler Vervielfältigung zu vertiefen, die bereits auf EU-Ebene diskutiert worden waren. Die Bundesregierung hat

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 6. November 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

daher zum einen die besonderen Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nur unvollständig berücksichtigt. Völlig unberücksichtigt sind zum anderen die aktuellen Diskussionen von technischen Maßnahmen und die Auswirkungen von Kopierschutzsystem geblieben, nämlich die Verschiebung von der gesetzlichen Lizenz zur Individuallizenz der Urheber in der digitalen Welt. Insoweit ist auch auf den Antrag der Fraktion der FDP „Die Zukunft gehört der Individuallizenz – Vergütungsregelungen für private Vervielfältigungen im digitalen Umfeld“ (Bundestagsdrucksache 14/5577) zu verweisen.

Die EU-Richtlinie geht weit über die zu regelnden Bestimmungen aus dem WIPO-Vertrag (WIPO: Word Intellectual Property Organisation) über Darbietungen und Tonträger hinaus. Sie sieht Regelungen für das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vor, deren Umsetzung in das Urheberrechtsgesetz (UrhG) notwendig ist und nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann, weil andernfalls die Systematik der mit der Richtlinie in diesem Bereich bezweckten EU-Harmonisierung verloren ginge.

1. Wie will die Bundesregierung einen wirksamen urheberrechtlichen Schutz unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung sicher stellen?

2. Wie will die Bundesregierung den Unterschied zwischen Offline- und Onlinebetrieb regeln, da es sich im Onlinebereich um Erstverwertung handelt, die nach Artikel 3 der EU-Richtlinie von der gesetzlichen Lizenz nicht umfasst wird?

3. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Nutzung der Onlinelieferung von geschützten Werken zu regeln unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Zusammenhang mit der Internetverbreitung urheberrechtsrelevantes Material häufig mittels Kopierschutz verbreitet wird?

Die Bundesregierung hat im Zweiten Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (2. Vergütungsbericht) – Bundestagsdrucksache 14/3972 – umfassend nicht nur die Entwicklung des Vergütungsaufkommens seit dem letzten Bericht dargestellt, sondern auch die neueren technischen Entwicklungen sowie die Entwicklung der Rechtsprechung und Vertragspraxis zur Einbeziehung neuer Geräte und Leerspeichermedien, die sich aus der Anwendung digitaler Technologien ergeben. Ferner hat die Bundesregierung in dem 2. Vergütungsbericht auch über die Rechtslage in der Europäischen Union einschließlich der Harmonisierungsbemühungen berichtet und Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen auch zur Einbeziehung neuerer Vervielfältigungstechniken in die Vergütungsregelungen unterbreitet. Angesichts der Tatsache, dass um den Wortlaut der Richtlinie, die erst am 22. Mai 2001 beschlossen worden und mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EG am 22. Juni 2001 inKraftgetreten ist, bis zuletzt gerungen wurde, konnte in dem 2. Vergütungsbericht keine darüber hinausgehende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Fragen der Richtlinie erfolgen.

Unzutreffend ist ferner die Prämisse der Kleinen Anfrage, die Richtlinie schreibe einen sofortigen Ausstieg aus dem pauschalen Vergütungssystem und Einstieg in ein System der individuellen Lizenzierung vor. Das Gegenteil ist der Fall: Die Richtlinie überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems. Lediglich in den Erwägungsgründen (insbesondere ErwG. 38 und 39) wird ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten unter Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs bei Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht den Unterschieden zwischen digitaler und analoger privater Vervielfältigung gebührend Rechnung tragen und die technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen berücksichtigen sollten, wenn wirksame technische Maßnahmen verfügbar sind.

Gegenwärtig wird der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft erarbeitet. Mit der Vorlage des Referentenentwurfs werden auch die Fragen beantwortet werden, die den Gegenstand der Kleinen Anfrage bilden.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat bereits die beteiligten Kreise um Stellungnahme gebeten, wie aus deren Sicht die Richtlinie umzusetzen ist. Gegenwärtig liegen noch nicht alle angekündigten Stellungnahmen vor. Das BMJ befindet sich darüber hinaus im Dialog mit der Kommission, welche die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten unterstützt und begleitet. Außerdem wird das BMJ noch im November 2001 ein Hearing zu der Umsetzung der Richtlinie durchführen, in dessen Rahmen die Gestaltungsoptionen für die Umsetzung der Richtlinie mit den beteiligten Kreisen erörtert werden sollen. Die Bundesregierung prüft dementsprechend, wie ein wirksamer urheberrechtlicher Schutz unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung zu gestalten ist und auch die durch Onlinelieferung aufgeworfenen Fragen zu lösen sind.

4. Welche Kriterien wird die Bundesregierung bei der digitalen Vervielfältigung zur Abgrenzung zwischen pauschaler gesetzlicher Lizenz und individueller Vergütung (Individuallizenz) schaffen, um angemessene Urhebervergütungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Onlinebereich zu sichern?

   Beachtet die Bundesregierung die Möglichkeit von Doppelvergütungen in diesem Zusammenhang?

   Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung von Regelungen zur Einschränkung von gesetzlichen Lizenzen bei der Ausweitung benutzungsabhängiger Vergütungen?

Gerade auch diese Fragen werden Gegenstand der Anhörung der beteiligten Kreise im November 2001 sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

5. Wie gedenkt die Bundesregierung die Schrankenregelung gemäß Artikel 5.1 der EU-Richtlinie für vorübergehende, technologiebedingte Vervielfältigungen umzusetzen?

6. Wie will die Bundesregierung die in der EU-Richtlinie getroffene Abgrenzung zwischen privater Vervielfältigung und Vervielfältigung zu sonstigen Zwecken nach Artikel 5.2b absichern, wenn man bedenkt, dass es bei multifunktionalen Geräten und Aufnahmeträgern zu Ungerechtigkeiten kommen könnte, weil im geschäftlich/professionellen Bereich die urheberrechtsrelevante Nutzung von Werken ohne Genehmigung der Berechtigten unzulässig und damit grundsätzlich verboten ist?

7. Beabsichtigt die Bundesregierung die Urhebervergütungssätze in der Anlage zu § 54 UrhG für die Vervielfältigung im digitalen Umfeld neu zu regeln?

8. Wie gedenkt die Bundesregierung die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche nach §§ 54, 54a UrhG unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen 35, 38, 39 genannten Kriterien zu regeln?

Die Bundesregierung steht in der Verpflichtung, die Schrankenregelung des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie am Wortlaut orientiert umzusetzen. Eine entsprechende Lösung wird – soweit bekannt – auch von den übrigen Mitgliedstaaten erwogen. Zu den übrigen Fragen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung eine ausdrückliche Klarstellung darüber, dass mit gesetzlichen Lizenzen nur ein gerechter Ausgleich für Vervielfältigungen von Originalen oder rechtmäßig erstellten Kopien und keine Kompensation von Piraterieakten zulässig sein soll?

10. Wie gedenkt die Bundesregierung den Schutz der technischen Maßnahmen im UrhG inhaltlich zu regeln?

    Wie sichert die Bundesregierung die Abgrenzung technischer Maßnahmen und digitaler Managementsysteme nach Artikel 6 von Pauschallizensierungen nach Artikel 5.2?

11. Sollen die Berechtigten zur Verwendung von marktgängigen Kopierschutzsystemen zur Sicherung ihrer Rechte insbesondere für die digitale Onlineverwertung verpflichtet werden, um insbesondere die rechtswidrige Vervielfältigung im Internet zu verhindern?

12. Wie gedenkt die Bundesregierung die gesetzlichen Vergütungssätze zu behandeln, insbesondere unter Berücksichtigung der rasanten technologischen Entwicklung?

    Wird sie die Selbstregelungen der betroffenen Kreise nach § 54d UrhG entsprechend ausweiten und insoweit klarstellen, dass unter Berücksichtigung von den technischen Maßnahmen und Kopierschutzsystemen die digitalen Vervielfältigungsmöglichkeiten zukünftig von den Berechtigten weitgehend kontrolliert werden können, indem sie die Verbreitung und somit auch die Vervielfältigung ihrer Werke weitgehend selbst für rechtmäßige Nutzung bestimmen können?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333